

Recht (hier S. 88 wird der Name des Schöpfers der Weimarer Reichsverfassung leider falsch wiedergegeben: Hugo Preuss) sowie der Platz der allgemeinen Prinzipien in der Rechtsquellenlehre. Der 2. Teil berichtet über die Entwicklung der Lehre an der Akademie, über das Studien- und Forschungszentrum und das seit 1969 durchgeführte externe und regionale Lehr- und Seminarprogramm, das bisher Sessionen von zwei bis drei Wochen Dauer in Rabat, Bogotá, Mexico, Teheran, Singapur, Buenos Aires und Jaounde abgehalten hat. Zahlreiche statistische Angaben, Berichte über die Aktivitäten der „A. A. A.“ (der Vereinigung der ehemaligen Hörer) und vor allem ein Gesamtverzeichnis aller in den Recueils (bis Band 137) wiedergegebenen Vorlesungen runden den informativen Bericht über diese außerordentliche Einrichtung ab, die sich um die Entwicklung und Verbreitung des internationalen Rechts verdient gemacht hat. Knud Krakau

E. DE LA GUARDIA und M. DELPECH

El Derecho de los Tratados y la Convención de Viena de 1969

La Ley, Buenos Aires, 1970, 569 S.

In bewundernswerter Schnelligkeit¹ legten die beiden argentinischen Karrierediplomaten, der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister und Rechtsberater des argentinischen Außenministeriums (Enviado extraordinario y Ministro plenipotenciario y Consejero Legal del Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto) Dr. Ernesto de la Guardia sowie der frühere Botschaftssekretär und Angehörige der Rechtsabteilung des argentinischen Außenministeriums (el entonces Secretario de Embajada y miembro de la Consejería Legal del Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto) Dr. Marcelo Delpech, die zur Zeit wohl kompletteste Arbeit über das Recht der völkerrechtlichen Verträge unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wiener Vertragsrechtskonferenz vor. Die in der Zwischenzeit erschienenen einschlägigen Monographien oder Zeitschriftenartikel beschäftigen sich nur mit mehr oder weniger vollständigen Überblicken über die Entstehungsgeschichte², das Konferenzgeschehen³, die Arbeitsweise⁴ und die Ergebnisse der einzelnen Sessionen⁵ der Wiener Vertragsrechtskonferenz einerseits, sowie der Be-

1 Die Widmung ist mit April 1970 datiert, die Fertigstellung des Druckes erfolgte im Laufe der zweiten Hälfte des Monats August desselben Jahres. Die Wiener Konvention über das Recht der Verträge wurde am 22. 5. 1969 angenommen und am 23. 5. 1969 zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Organisation der Konferenz sowie der Daten des Verlaufs ihrer beiden Sessionen sind der Schlußakte vom 23. 5. 1969 (A/CONF. 39/26) zu entnehmen. Vgl. auch S. 12.

2 So versteht sich die Monographie von Shabtai Rosenne ausdrücklich nur als historischer Abriss und technischer Führer durch die Entstehungsgeschichte der Wiener Vertragsrechtskonvention: Rosenne, S. The Law of Treaties. Leiden-New York (1970). Zur Kommentierung des Projektes der ILC (AJIL 1967, S. 248 ff.), vgl. insbesondere die Artikelfolgen in: ZaöRV vol. 27 (1967); En hommage à P. Guggenheim (1968); RGDIP (1967); Estudios de Derecho Internacional. Homenaje a. D. Antonio de Luna (1968), III. Teil. Vgl. auch Nisot, F. A propos du projet de la Commission du droit international des Nations Unies relatif au droit des traités in: RGDIP (1967), S. 309 ff.; Declava, A. Qualche aspetto del Progetto di Articoli sul Diritto dei trattati elaborato dalla Commissione di Diritto Internazionale in: REDI (1968), S. 346 ff.; Briggs, H. The travaux préparatoires of the Vienna Convention on the Law of Treaties (Besprechungsartikel von Rosenne, S. The Law of Treaties (1970), in: AJIL (1971), No. 4, S. 705 ff.; Jacobs, F. G. Varieties of approach to treaty interpretation: with special reference to the draft convention on the law of treaties before the Vienna diplomatic conference in: ICLQ (1969), S. 318 ff.; McDougal, M. S. The International Law Commissions Draft Articles upon Interpretation: Textuality Redivivus, in: AJIL (1967), S. 992 ff.; Rosenne, S. Interpretation of Treaties in the Restatement and the International Law Commission's Draft Articles: A Comparison in: Columbia J. of Transnational Law (1966), S. 205 ff.; Briggs, H. Reflections on the Codification of International Law by the International Law Commission and by other Agencies in: RdC (1969), I, S. 233 ff.

3 Neuhold, H.-P., Die Vertragsrechtskonferenz 1968 in Wien in: Der Staatsbürger vom 18. 6. 1968. Deleau, O. Les Positions françaises à la Conférence de Vienne sur le Droit des Traités in: AFDI (1969), S. 7 ff.

4 Daudet, Y. Note sur l'Organisation et les Méthodes de Travail de la Conférence de Vienne sur le Droit des Traités in: AFDI (1969), S. 54 ff.

5 Fischer, P.-Köck, H. Das völkerrechtliche Vertragsrecht im Lichte der Ergebnisse der ersten Session der Wiener Vertragskonferenz der Vereinten Nationen in: OJZ (1968), S. 505 ff.; Neuhold, H.-P. The 1968 Session of the United Nations Conference on the Law of Treaties in: ÖZÖR (1969), S. 59 ff.;

handlung spezieller partikulärvölkerrechtlicher Probleme im Lichte der Erkenntnisse besagter Konferenz⁶ andererseits, ohne den Ansprüchen einer vollständigen Zusammenschau zu genügen. Die zur Besprechung vorliegende Arbeit ist in ihrer thematischen Geschlossenheit ein Musterbeispiel eines in einen größeren „Kontext“ gestellten Kommentars, vereint sie doch in sich nicht nur eine durchgängige, hervorragend gegliederte Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention, sondern darüber hinaus auch noch einen dogmatisch äußerst wichtigen vorleistenden Einführungsteil über das Recht der Verträge im allgemeinen sowie des weiteren einen instruktiven Beitrag über die Stellung des völkerrechtlichen Vertrages in der argentinischen Rechtsordnung. Sie stellt somit nicht nur „una importante contribución a la exegesis de la Convención sobre el Derecho de los Tratados“⁷ dar, sondern geht weit über die interpretative Verdeutlichung der Konferenzergebnisse bzw. der Vertragsrechtskonvention an sich hinaus. Ausgehend von der Überlegung, daß die Verträge heutzutage die wichtigste Quelle des Völkerrechts darstellen (S. 17), kommen die Verfasser zu der Überzeugung, daß eine isolierte Darstellung derselben ohne Bezug auf das generelle Schema aller Völkerrechtsquellen von Nachteil wäre.

Stanford, J. S. United Nations Law of Treaties Conference: first Session in: Univ. of Toronto Law Journal (1969), S. 59 ff.; Verosta, St. Die Vertragsrechts-Konferenz der Vereinten Nationen 1968/69 und die Wiener Konvention über das Recht der Verträge in: ZaöRV (1969), S. 654 ff.; Convenzione di Vienna sul Diritto dei Trattati, con uno Studio introduttivo di F. Capotorti. Pubblicazioni della Società Italiana per L'Organizzazione Internazionale Padua (1969); Fischer, P.-Köck, H. Das Recht der völkerrechtlichen Verträge nach der zweiten Session der Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen in: ÖZAP (1969), S. 275 ff.; Nahlik, St. E. La Conférence de Vienne sur le Droit des Traités. Une Vue d'Ensemble in: AFDI (1969), S. 24 ff.; Antipass, S. A background report on codification of the law of treaties at the Vienna Conference in: Tulane Law Review (1969), S. 798 ff.; Neuhold, H.-P. Die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 in: AVR (1969/70), S. 1 ff.; Reuter, P. La Convention de Vienne sur le droit des traités Paris (1970); Kaerney, R. D. — Dalton, R. E. The Treaty on Treaties in: AJIL (1970), S. 495 ff.; Schmitt, H.-P. Zur Wiener Konvention über das Recht der internationalen Verträge in: GRVR, Int. Teil (1970), S. 361 ff.; Colard, D. Premières réflexions sur le « Traité des Traités »: la Convention de Vienne du 23 mai 1969 in: Journal du Droit International (1970), S. 264 ff.; Rumpf, H. Wiener Konvention: Der Vertrag der Verträge in: Außenpolitik (1971), S. 581 ff.; Do Nascimento E Silva, G. E. Conferencia de Viena sobre o direito dos tratados Rio de Janeiro (1971); Castrén, E. La Convention de Vienne sur le Droit des Traités in: Internationale Festschrift für A. Verdross zum 80. Geburtstag (1971), S. 71 ff.; Jabloner-Fugger, Grundsätze und Ziele einer Konvention über Internationales Vertragsrecht — Konferenz der Vereinten Nationen in Wien 1968 in: NJW (1968), S. 2182 ff.; Görner-Müller, Probleme der Kodifikation des völkerrechtlichen Vertragsrechts in: SR (1968), S. 1431 ff.; Stanford, J. S. The Vienna Convention on the Law of Treaties in: UTILJ (1970), S. 18 ff.; Kearney, R. D. The future Law of Treaties in: The International Lawyer (1970/71), S. 823 ff.; Maresca, I. I diritto dei trattati. La convenzione codificatrice di Vienna del 23 maggio 1969 (1971); Fleischhauer, Die Wiener Vertragsrechtskonferenz in: JIR (1971), S. 202 ff.

6 Caicedo Castilla, J., Les tendances politiques exprimées au sein de la deuxième Session de la Conférence de Vienne sur le Droit des Traités in: RGDIP (1969), S. 790 ff.; Dupuy, J.-R., Codification et Règlement des Différends. Les Débats de Vienne sur les Procédures de Règlement in: AFDI (1969), S. 70 ff.; Hostert, J., Droit International et Droit Interne dans la Convention de Vienne sur le Droit des Traités du 23 mai 1969 in: AFDI (1969), S. 92 ff.; Sinclair, I. M., Vienna Conference on the Law of Treaties in: ICLQ (1970), S. 47 ff. geht speziell auf die drei äußerst kontroversen Sachkomplexe der Vorbehalte zu multilateralen Konventionen, der Interpretation sowie des Begriffes des „jus cogens“ als Maßstab für die Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge ein; Rosenne, S., The Settlement of Treaty Disputes under the Vienna Convention of 1969 in: ZaöRV (1971), S. 1 ff.; Daniel, J., La Convention de Vienne de 1969 sur le Droit des Traités et le Droit Humanitaire in: Revue internationale de la Croix-Rouge (1972), S. 401 ff.; Kearney, R. D., International Limitations on External Commitments. Article 46 of the Treaties Convention in: The international lawyer (1969), vol. 4, Nr. 1; Rotter, M., Die Abgrenzung zwischen völkerrechtlichem Vertrag und außerrechtlicher zwischenstaatlicher Abmachung in: Internationale Festschrift für A. Verdross zum 80. Geburtstag (1971), S. 413 ff.; Rosenne, S., The Temporal Application of the Vienna Convention on the Law of Treaties in: Cornell International Law Journal (1970), S. 1 ff.; Nahlik, S. E., The Grounds of Invalidity and Termination of Treaties in: AJIL (1971), S. 736 ff.; Rosenne, S., More on the Depository of International Treaties in: AJIL (1971), S. 838 ff.; Zemanek (Hrsg.), Agreements of International Organizations and the Vienna Convention on the Law of Treaties (1971); Simma, B., Reflections on Article 60 of the Vienna Convention of the Law of Treaties and its Background in General International Law in: ÖZöR (1970), S. 5 ff. Fischer, P. Die neuen Staaten in Übersee und die obligatorische Streiterledigung — Zur Wiener Vertragsrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1968/69 in: Verfassung und Recht in Übersee (1970), S. 7 ff. Puente Egidio, Consideraciones en torno a la noción de tratado multilateral restringido in: ZaöRV (1969), S. 12 ff. Münch, F. Non-binding Agreements in: ZaöRV (1969), S. 1 ff. Mosconi, La Convenzione di Vienna e le controversie sull'invalidità e l'estinzione dei trattati in: DI (1970), S. 252 ff.; Murphy, Jr. Economic Duress and Unequal Treaties in: VJIL (1970/71), S. 51 ff. Germer, P. Interpretation of Plurilingual Treaties: A Study of Art. 33 of the Vienna Convention on the Law of Treaties in: Harvard International Law Journal (1970), S. 400 ff.

7 Vorwort von Luis María de Pablo Pardo, S. 13.

Daraus ergibt sich schlüssig der Aufbau der vier Kapitel des ersten Teiles: Der Analyse, Klassifikation, hierarchischen Stufung und Komplettierung der Quellen des Völkerrechts im Rahmen des Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs als Gegenstand des ersten Kapitels (S. 19—30) folgt im zweiten Kapitel (S. 31—94) eine Abklärung der strittigsten rechtsdogmatischen Aspekte des Vertrages als Völkerrechtsquelle, unter besonderer Berücksichtigung seines Begriffes, eventuell relevanter Klassifikationsmöglichkeiten, sowie der Spannung zwischen „jus cogens“ und „jus dispositivum“ in bezug auf die Vertragsautonomie. Im dritten Kapitel (S. 95—119) untersuchen die Autoren die Rechtslage vor der Wiener Konvention, wobei sie verdienstvollerweise nicht nur die von der VI. Interamerikanischen Konferenz im Februar 1928 angenommene Konvention von Havanna über völkerrechtliche Verträge auf tragende Prinzipien hin untersuchen, sondern auch in einem Appendix (I) zu genanntem Kapitel eine Zusammenstellung der Judikatur internationaler Gerichte und Schiedsgerichte bringen, deren thematische Auflistung den jeweiligen Kodifikationsschritten der Wiener Vertragsrechtskonferenz entspricht, ohne dadurch aber eine Koinzidenz zwischen den einzelnen rationes decidendi bzw. der kodifizierten Doktrin nachweisen zu wollen. Nach einem Abriss der historischen Ausprägung der Kodifikationsidee sowie dem Regime der Kodifikation im Rahmen der Vereinten Nationen bzw. einer Würdigung ihrer Tauglichkeit bezogen auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand des Völkerrechts nimmt eine kurze Schilderung der Vorarbeiten im Schoße der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen den zweiten Teil des vierten Kapitels (S. 121—142) ein.

Der zweite Teil (S. 143—505) ist einer Kommentierung der einzelnen Artikel der Konvention vorbehalten, wobei die Verfasser im allgemeinen die ihnen von derselben vorgegebene Systematik strikt einhalten, in wenigen Fällen aber aus sachlichen Gesichtspunkten (S. 144 f.) eine andersgeartete Zuordnung vornehmen. So faßt z. B. schon das erste Kapitel des zweiten Teiles, Kapitel V (S. 147—172), unter der Marginalrubrik „Alcance general de la Convención“ (Genereller Anwendungsbereich der Konvention) in gestürzter Reihenfolge die Art. 1 bis 5 zusammen, während im VI. Kapitel (S. 173—274) unter dem Thema des Abschlusses und dem Gültigwerden der Verträge (Art. 6—25) lediglich Art. 47 eingeschoben ist und die Art. 24 und 25 unmittelbar an Art. 18 angegliedert sind. Das VII. Kapitel (S. 275 bis 350) behandelt die Befolgung, Anwendung hinsichtlich des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches und die Kompatibilität in bezug auf konkurrierende Verträge, sowie die Interpretation derselben bzw. ihre Drittwirkung (Art. 26—38). Im VIII. Kapitel (S. 351—362) wird die Abänderung bzw. Ergänzung von multilateralen Verträgen sowie deren Modifikation mittels Übereinkunft nur eines Teiles der ursprünglichen Kontrahenten kommentiert (Art. 39—41), wohingegen das nicht nur umfangreichste (S. 364—486), sondern auch materiell gewichtigste IX. Kapitel von der Nichtigkeit, Beendigung und Suspendierung der Anwendung (Art. 42—72) von völkerrechtlichen Verträgen handelt. Kapitel X (S. 487—490) ist den „Diversen Bestimmungen“ des VI. Teiles der Konvention (Art. 73—75) gewidmet; Kapitel XI (S. 491—499) behandelt die Regelung der Art. 76—80 (Depositare, Notifikation, Berichtigung und Registrierung) und Kapitel XII (S. 501—505) schließt mit der Betrachtung der Präambel und der Schlußbestimmungen (Art. 81—85) den zweiten Teil der vorliegenden Arbeit ab.

Nach der bereits erwähnten Untersuchung der Stellung internationaler Verträge in der argentinischen Rechtsordnung (Annex I, S. 507—519) — aufdifferenziert sowohl nach verfassungsrechtlichen als auch nach praktisch-pragmatischen Ge-

sichtspunkten — schließt die gesamte Arbeit mit dem Text der Wiener Vertragsrechtskonvention sowie dem der Schlußakte.

Wenn wir uns nun dem Stil, der Arbeitsweise und der Methodik des Vorgehens der beiden Autoren zuwenden, so überrascht im ersten Moment die Klarheit der Präsentation und des juristischen Rasonnierens. Dies resultiert nicht nur aus der besonderen Vertrautheit der Verfasser mit der Materie⁸, die sich in einer souveränen Handhabung der wohl umfangreichsten „travaux préparatoires“ in der Geschichte internationaler Kodifikationskonferenzen⁹ sowie deren prägnanter sprachlicher Bewältigung manifestiert, sondern auch aus einem geglückten pragmatischen Ansatz, der die Autoren gleichsam in einem „dialektischen Qualitätssprung“ den Umsetzungsprozeß der Materialien im Wege der „Konferenzdiplomatie“ in die endgültige linguistische Fassung konzis und anschaulich wiedergeben läßt.

Zur Verdeutlichung dieser besonderen Technik der Redigierung bedienen sich de la Guardia und Delpuch der Technik des „semiotischen“ Vergleichs¹⁰ der in den „travaux préparatoires“ zum Teil unterschiedlich formuliert angebotenen Definitionen und sprachlichen Fixierungen von einschlägigen Begriffen und Instituten, die sie sowohl in ihrer syntaktischen und semantischen aber auch pragmatischen Ebene untersuchen. Die breite Berücksichtigung der Vorentwürfe rechtfertigt sich insbesondere aus der Tatsache heraus, daß die Formulierungen derselben aufgrund des durch den weiten Teilnehmerkreis¹¹ bedingten gestreuten Spektrums dogmatischer und realpolitischer Anliegen die letztlich einzig tragfähigen Kompromißformeln auf der Basis des „niedrigsten gemeinsamen Nenners“ darstellten¹², was sich sehr instruktiv daraus belegen läßt, daß „el clima general de la Conferencia . . . se orientó hacia una defensa casi ritual de los textos de la Comisión, resultando sumamente arduo introducirles modificaciones“ (S. 146)¹³.

Dadurch kam es großenteils lediglich in den semantischen „Vorhöfen“¹⁴ der Begriffe und Konzepte zu Meinungsverschiedenheiten, die im Grunde an der generellen Ausrichtung des jeweiligen Instituts nichts Entscheidendes mehr zu ändern vermochten, deren Hauptfunktion aber darin lag, alle Facetten zu beleuchten und mögliche Interpretationsdivergenzen zu antizipieren. Gerade aus dieser Tatsache heraus kommt der vorliegenden Arbeit besonderes Verdienst zu, räumt sie doch

8 de la Guardia bekleidete auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz die Funktion eines „Representante“, Delpuch figurerte als „suplente“ A/CONF. 39/INF. 4, S. 2. Darüber hinaus gehörte Argentinien dem Redaktionskomitee an. Siehe auch Fn. 23.

9 Die sich über 18 Jahre hinstreckenden Materialien resultierten aus 16 Jahren Arbeit der ILC, fünf Jahren Befassung der Außenämter und der Staatenvertreter in der Sechsten Kommission der Vereinten Nationen, die schließlich in 16 Wochen Staatenkonferenz „umgesetzt“ werden mußten. Siehe Verosta, St. op. cit., S. 709 f. Vergleiche dazu grundlegend Daudet, Y. Les Conférences des Nations Unies pour la Codification du Droit International (1968).

10 Wie Luis María de Pablo Pardo treffend bemerkt, ist diese Vorgangsweise insbesondere im Kapitel V der Arbeit ersichtlich: Siehe Vorwort loc. cit. S. 14. Zur grundlegenden Problematik vgl. neuerdings Capella, J.-R. El Derecho como Lenguaje. Un análisis lógico, Barcelona (1968); Lampe, E.-J. Juristische Semantik (1970).

11 An der ersten Session — vom 26. 3. bis 24. 5. 1968 — nahmen die Vertreter von 103, an der zweiten — 9. 4. bis 22. 5. 1969 — von 110 Staaten teil.

12 Vgl. dazu auch die Ausführungen von Briggs, H. op. cit. S. 712.

13 Aus dieser Überlegung heraus teilt der Rezensent nicht die Ausführungen der Autoren zur Motivation des eben angezogenen Phänomens, die feststellen, daß es schwierig sei zu ergründen, ob es aus bloßer Furcht vor Innovationen oder auf Grund des effektiven Fehlens genügender Zeit zur gründlichen Analyse dessen, was immerhin zwanzigjähriger Anstrengungen der ILC bedurfte, zu dieser Reaktion kam. Man hat sich in diesem Zusammenhang — auf Kodifikationskonferenzen, die über einen bereits vorliegenden „draft-proposal“ zu entscheiden haben — immer das Phänomen des retardierenden und persuadierenden Charakters eines in sich konsistenten und bereits gesetzten Textes als gemeinsamem „point of reference“ vor Augen zu halten.

14 Zum Problem des interpretationsoffenen „Vorhofs“ bzw. „zugriffsfesten Kern“ eines Begriffes sowie zur besonderen Problematik der Inklusion zu Typenbegriffen vgl. insbesondere: Ross, A. On Law and Justice (1958), p. 134; Ekelöf, P. O. Teleologische Gesetzesanwendung in: ÖZOR (1958/59), S. 183; Essler, W. K. Über die Interpretation von Wissenschaftssprachen in: Philosophisches Jahrbuch 77 t. 1 (1970), S. 130; Horn, D. Rechtssprache und Kommunikation (1966), S. 41 f.; 53 f.; Tammelo, I. Analysis of Human Communication in: ARSP (1966), S. 519; Capella, J. R. op. cit., S. 248, spricht von „foco (zona) central“ (= core) und „nebulosa de incertidumbre“ (=penumbra) von Wortea.

der Diskussion der Vorarbeiten — als für den jeweiligen Artikel vorleistend — breiten Raum ein und würdigt darüber hinaus in manchen Zusammenhängen sogar die axiologische Orientierung der Konvention als Gesamtsystem¹⁵.

In ihren Bemühungen, alle relevanten Faktoren, die zur endgültigen Fassung der einzelnen Artikel geführt haben, aufzuhellen, bemühen die Autoren nicht nur die traditionellen hermeneutischen Canones¹⁶, sondern verdeutlichen auch die jeweiligen politischen Strömungen, die auf die Formulierung der Kompromißformeln Einfluß genommen haben; so gelingt es ihnen an vielen Stellen aufzuzeigen, wie anfangs diametral entgegengesetzte Standpunkte sich durch eine „opinion leadership“ — sei es durch eine dogmatisch äußerst prononcierte Stellungnahme, sei es durch gruppendynamische Mechanismen — asymptotisch anzunähern beginnen und sich schließlich in einer von breitem Konsens¹⁷ getragenen Formel niederschlagen, nachdem vorher durch Techniken des „package-deal“ sowie spezifischer Junkturmierungen die jeweiligen politischen „Einsätze“ in einer „Null-Summe“ egalisiert wurden. Untersucht man nun die Motivation der überwältigenden Zustimmung der Delegierten zu der Mehrzahl der zur Abstimmung gelangten Artikel¹⁸ näher, so läßt sie sich nicht nur aus der Tatsache erklären, daß sich die einzelnen Staatenvertreter bewußt waren, bereits bestehendes Gewohnheitsrecht zu paraphieren¹⁹, sondern auch daraus, daß die einzelnen „Blöcke“ in einem fortschreitenden Aufweichungsprozeß ihrer anfänglichen Positionen durch reziprokes bargaining — und durch eine geschickte Handhabung von Geschäfts- und Tagesordnung „manipuliert“²⁰ — in ihrer Fixierung der zu erreichenden Kompromißformel nicht selten „succumb to the heady wine of ‘instant brotherhood’ sometimes felt at summit conferences . . .“²¹.

Dieser „Amalgamierungsprozeß“ ließ sich interessanterweise²² besonders in der Gruppe der lateinamerikanischen Staaten nachweisen und wurde nicht allein durch die „schicksalhafte“ Verbundenheit der spanisch sprechenden Delegierten, die sich nicht nur einem lediglich von britischen Experten erarbeiteten und präsentierten Urtext gegenübersehen, sondern auch den zum Teil äußerst „sophistischen“ Statements der „working language“ — Englisch — ad hoc replizieren mußten²³, her-

15 Wie Luis María de Pablo Pardo im Vorwort (Prólogo) (S. 14) richtig erwähnt, geschieht dies insbesondere im Zusammenhang mit den grundlegenden Erörterungen der Wertungsprobleme bei der Reflexion des „*ius cogens*“.

16 Ohne in einen aporetischen juristischen Realismus zu verfallen, muß man sich angesichts des vermehrten Auftretens semantisch vager oder sogar inhaltsloser Leerformeln als Endprodukt kompromißhafter Verhandlungsstrategien ständig vor Augen halten, daß „*para los efectos de llevar a cabo una interpretación no bastan, por cierto, los criterios tradicionales de la hermenéutica . . .*“: *Derecho de la Integración Latinoamericana. Ensayo de Sistematización*. Instituto Interamericano de Estudios Jurídicos Internacionales Buenos Aires (1969), S. 1114. Vgl. auch Hummer, W. Zur Justiziabilität politischer Leerformeln (erscheint in Kürze). Gleichwohl steckt in dem output der Wiener Vertragsrechtskonferenz ein gerüttelt Maß an „*good craftsmanship*“. Vgl. dazu Jenks, C. W. *Craftsmanship in International Law* in: *AJIL* (1956), S. 32 ff.

17 Die Autoren stellen treffend fest, daß die Staatenvertreter auf der Konferenz mit „*diplomatischen Techniken*“ vorgehen und als „*juristas-diplomáticos*“, beengt durch die jeweiligen Instruktionen ihrer Regierungen, weniger die „*Striktheit*“ der Norm, sondern eher den generellen Konsens anstreben: „*Lo jurídico, pues, debió ceder terreno — y mucho — a lo político*“ (S. 146).

18 So wurden insbesondere die dogmatisch wohl am schwersten zu bewältigenden Bestimmungen über die Interpretation von Staatsverträgen („*There is no part of the law of treaties which the textwriter approaches with more trepidation than the question of interpretation*“: McNair, *The Law of Treaties* (1961), S. 364, einstimmig angenommen (A/CONF. 39/SR. 13, S. 19 f.) Sinclair, I. M., op. cit., S. 65. Der Gesamttext der Konvention wurde schließlich in der 36. Plenarsitzung vom 22. 5. 1969 mit 79 Prostimmen, 19 Stimmenthaltungen und 1 Gegenstimme angenommen: A/CONF. 39/SR. 36, S. 14 f.

19 „*Whatever may be the fate of the Convention . . . , it will undoubtedly have considerable authority in so far as it codifies existing international law*“: Sinclair, I. M., op. cit., S. 65.

20 Vgl. Neuhold, H.-P. *The 1968 Session of the United Nations Conference on the Law of Treaties* loc. cit., S. 86.

21 Nye, J. S., *Peace in Parts. Integration and Conflict in Regional Organization* (1971), S. 186.

22 Zum Problem der inkongruenten politischen Zielvorstellungen sogar in Bereichen gemeinsamen Interesses — wie wirtschaftliche und soziale Integration — der einzelnen lateinamerikanischen Staaten, vgl. Hummer, W., *Integrationsräume in Lateinamerika* in: *Zeitschrift für Lateinamerika*, Wien (1972), S. 21 ff.

23 Da die Konferenztexte offiziell nicht in die spanische Sprache übersetzt wurden, behalf man sich mit

beigeführt, sondern vielmehr erst dadurch praktisch ermöglicht, daß, obwohl es kein „american international law“²⁴ an sich gibt, vorhandene Gemeinsamkeiten in der juristischen Dogmatik²⁵ der Erarbeitung paralleler „patterns“ und Argumentationsweisen äußerst förderlich waren. Nicht zuletzt resultierte aus diesem besonderen Ringen und der aktiven Partizipation aller lateinamerikanischen Staaten ihre besonders augenfällige Identifikation mit dem Gesamtergebnis der Vertragsrechtskonferenz: nicht weniger als 16 Staaten Lateinamerikas signierten am 23. 5. 1969 den Text der Wiener Vertragsrechtskonvention²⁶.

Resümierend läßt sich das methodische Vorgehen der Autoren als methodenpluralistisch beschreiben, in dem zwar der juristische Ansatz naturgemäß dominiert, aber durch flankierende Beziehung vorleistender „approaches“ ergänzt und abgerundet wird. Trotzdem haften dieser Vorgangsweise nicht die Nachteile synkretistischer Methodik an, da der Erkenntnisgegenstand in seiner gesamten Komplexität mit einem einzigen methodischen Instrument nicht zur Gänze begriffen werden könnte²⁷.

Es fällt schwer, bei einer so konsistenten und schlüssigen Arbeit meritorisch gravierende Fehler aufzuspüren; der Rezensent muß sich daher begnügen, einige Bemerkungen mehr oder minder „formaler“ Natur anzubringen, die sich lediglich als Anregungen zu eventuellen Ergänzungen bei einer — sicherlich zu erwartenden — Neuauflage verstanden wissen wollen: der dogmatische Einführungsteil würde stark an Aussagekraft gewinnen, wenn in einer breiteren Darstellung nicht nur die mannigfachen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Unterschiede zwischen dem „anglo-saxon“ approach und der kontinentalen (europäischen) Doktrin einerseits, sowie der lateinamerikanischen Dogmatik andererseits in ihrer Auswirkung auf grundlegende Probleme des völkerrechtlichen Vertragsrechts zusammenhängend berücksichtigt werden würden, sondern wenn die Autoren auch eine Einarbeitung (auf S. 133) der schon sehr angewachsenen Literatur zum Problemkreis „codifica-

informellen Übersetzungen des Sekretariats der Konferenz, die mit Hilfe der spanisch sprechenden Delegierten im Redaktionskomitee — Argentinien und Uruguay — sowie der Unterstützung spanischer und lateinamerikanischer Repräsentanten verfeinert wurden (S. 146).

24 „Derecho Internacional Americano“ es un término polémico que ha provocado siempre una amplia discusión que se arrastra desde 1834, en que la Cancillería Mexicana lo utilizó por vez primera: Sepúlveda, C., *Las relaciones entre Derecho y Política en el Sistema Interamericano* in: *Estudios de Derecho Internacional. Homenaje a D. Antonio de Luna* (1968), S. 143, Fn. 3. Zur weiteren Diskussion vgl. auch die Arbeiten von Alcorta, Calvo, Alvarez und Vianna; siehe auch Savelverg, M., *Le Problème de Droit International Américain* La Haye 1946. Inwieweit aber trotzdem aus Lateinamerika bedeutende Incentives zur Umgestaltung der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung kamen, ist sehr anschaulich bei Jacobini, H. B., *A Study of the Philosophy of International Law as seen in Works of Latin American Writers* (1954), S. 104 ff., zu sehen; vgl. auch Kunz, J. L., *La Filosofía del Derecho Latino-Americano en el Siglo XX* (1951); Kunz, J. L., *Contemporary Latin-American Philosophy of Law* in: *AJCL* (1954), S. 212 ff.

25 Schon ein kursorischer Institutionen- und Judikaturvergleich verdeutlicht die bemerkenswerte Uniformität lateinamerikanischer Rechtsdogmatik: neben dem auf Grund des Código Bustamante weitgehend vereinheitlichten Internationalen Privatrecht, dem zum Teil kodifizierten Recht der internationalen Verträge (Konvention von Havanna, 1928), lokalem Gewohnheitsrecht, strukturell kongruentem und homogenem Verfassungsrecht, gemeinsamem „ordre public“ etc. springt insbesondere der innovatorische Beitrag lateinamerikanischer Richter (A. Alvarez, P. Azevedo, L. F. Carneiro, L. M. Quintana, R. Cordova u. a. m.) in Fragen der Interpretation völkerrechtlicher Verträge in die Augen. Vgl. dazu Leonhard, A. T., *The teleological approach to treaty interpretation* in: *De lege pactorum. Essay in honor of Robert R. Wilson* (1970), S. 161—163. Wie sehr Alvarez in seiner Denk- und Argumentationsweise seiner Zeit voraus war, zeigt sehr anschaulich die die retardierende, rechtsbewahrende Funktion der Gerichte schonungslos aufzeigende Aussage seines Richterkollegen Sir Gerald Fitzmaurice: „Although Judge Alvarez' view were too advanced to be of much service to the Court in its specific judicial work, they were fecund of new ideas“. Fitzmaurice, G., *The older generation of international lawyer and the question of human rights* in: *Estudios de Derecho Internacional. Homenaje a D. Antonio de Luna* (1968), S. 329, Fn. 23.

26 Diese „Paraphierungseuphorie“ ist aber gerade in lateinamerikanischen Ländern meist nur von kurzer Dauer: „A salient feature in the acceptance pattern of some Latin-American States is that the proportion of signatures not yet followed by ratifications is much higher than it is at the world level“: Schachter, O. — Nawaz, M. — Fried J., *Toward wider acceptance of UN treaties* (1971), S. 28.

27 Daß ein methoden-„reiner“ juristischer Ansatz in der Interpretation völkerrechtlicher Verträge nicht einzuhalten ist, versucht der Rezensent in seiner Arbeit: „Ordinary meaning“ versus „special meaning“. *Comparison of the approaches of the Vienna Convention on the Law of Treaties and the Yale School findings* (im Druck), nachzuweisen. Vgl. auch Fn. 16.

tion and progressive development“ bzw. der Vor- und Nachteile einer Kodifikation an sich ins Auge fassen würden. Des weiteren erscheint der Annex I zum 2. Teil, der sich mit der Stellung der Staatsverträge in der argentinischen Rechtsordnung befaßt — unter der Annahme einer über Lateinamerika hinausgehenden Verbreitung der vorliegenden Arbeit — als zu wenig ausgewogen, bibliographisch belegt und vertieft²⁸, was mit Rücksicht auf die beinahe totale Unkenntnis dieses Problemkreises in der europäischen Literatur als der praktisch wohl größte Mangel der vorliegenden Arbeit anzusehen ist.

Im allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß die Autoren der eingangs angesprochenen Schnelligkeit dahingehend Tribut zollen mußten, daß die Herausführung der einzelnen Fußnotenbelege die rezentesten Autoren meist nicht mehr umfaßt, so daß auch die neueste Doktrin an manchen Stellen nicht mehr eingearbeitet werden konnte; in diesem Zusammenhang würde die Heranziehung der anfangs aufgelisteten Literatur von großem Vorteil sein.

Obwohl die Autoren aus dem eben geschilderten Grund sicherlich auf bereits vorhandenes und von ihnen schon aufbereitetes Material zurückgriffen, läßt sich jedoch an keiner Stelle der Arbeit ein Bruch in der Systematik oder der Argumentation feststellen.

Die Arbeit ist somit als die zur Zeit geglückteste und wertvollste Monographie über das Recht der völkerrechtlichen Verträge im Lichte der Ergebnisse der Wiener Vertragsrechtskonferenz anzusehen; ihre zeitlose Bedeutung ist wohl auch ohne das eventuell unterbleibende Plebiszit der Staatengemeinschaft zum Inkrafttreten der Wiener Vertragsrechtskonvention gesichert²⁹.

Waldemar Hummer

JOHN HATCH

Tanzania: A Profile

Pall Mall Country Profile Series, The Pall Mall Press, London 1972, xix, 214 Seiten, Leinen £ 2,75

Tansanias außergewöhnlicher politischer Weg kann nur dann zum Erfolg führen, wenn es gelingt, das Land gegen feindliche Einflüsse von außen abzuschirmen, schreibt Hatch am Ende seines Buches. Einen Beitrag dazu liefert das Buch selbst, indem es nämlich Verständnis und Sympathie für das Land, seine politischen Führer und deren Vorstellungen weckt. — Hatch hat mit Begeisterung, Schwung und großen Kenntnissen eine Einführung in ein beachtenswertes Land verfaßt, deren Stärke zweifellos in dem geschichtlichen Teil liegt, der etwa die Hälfte des Gesamtumfangs ausmacht, die aber auch die heutige Politik, die Wirtschaft und die Sozialstruktur behandelt. Was an dieser Einführung allerdings schmerzlich vermißt wird, ist eine (wenigstens andeutungsweise) Darstellung der politischen und rechtlichen Struktur der afrikanischen Stämme. Das Buch wendet sich nämlich auch und gerade an diejenigen, die sich nur nebenher mit Afrika befassen, und ihnen sollte klargemacht werden, daß in Afrika auch ohne pax britannica nicht etwa nur

²⁸ Interessanterweise scheint diese Frage auch in einschlägigen Lehrbüchern zu kurz zu kommen; so widmet ihr eine der führenden Abhandlungen über argentinisches Verfassungsrecht, die Arbeit von Pablo A. Ramella, *Derecho Constitucional* (1960) (715 S.) ganze zwei (!) Seiten (S. 166 f.).

²⁹ „Das völkerrechtliche Rechtsbewußtsein der jüngeren Generation wird bald primär durch die in dem Wiener Übereinkommen enthaltenen Normen geformt werden“. Verosta, *St. loc. cit.*, S. 709. „A diplomatic conference on the law of treaties, crowned by success, would constitute a milestone in the history of international law“: Lachs, M., *The Law of Treaties in: En hommage à Paul Guggenheim* (1968), S. 402.